

Erben und Vererben – Nachfolgeplanung in der Praxis

Riechmann Rechtsanwälte

© 2013

Riechmann Rechtsanwälte

- Ihre **Ansprechpartner** für Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Familie und Betrieb:



- Rechtsanwalt und Notar **Klaus-Joachim Riechmann**
 - Fachanwalt für Erbrecht
 - Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Fachanwalt für Steuerrecht



- Rechtsanwalt **Dr. Hartmut Engler**
 - Fachanwalt für Steuerrecht

Grundsätze der Nachfolgeplanung

- Wann?
 - Zeitig – rechtzeitig - zu Lebzeiten
- Warum?
 - Absicherung des Ehegatten/Partners im Alter
 - „Gleich“behandlung der Kinder
 - Sicherung des Unternehmens
 - Vermeidung von Erbstreitigkeiten
 - Vermeidung unnötiger Steuerbelastungen
- Wie?
 - Offene Kommunikation
 - Beratung durch RA / StB / Notar



Störfaktoren

- Pflichtteilsansprüche
- Erbschaftsteuer



Analyse der Ist-Situation

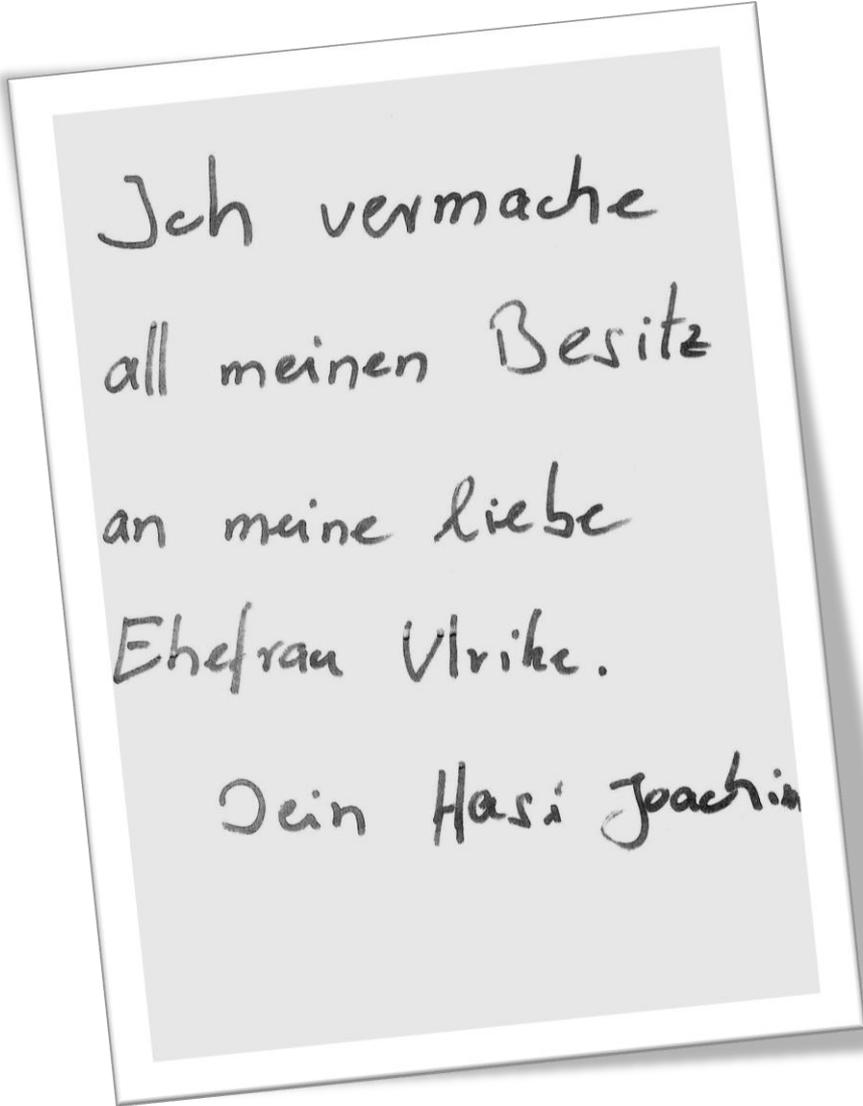
EXISTIERT EINE
GÜLTIGE
ERBREGELUNG?



Analyse der Ist-Situation



Analyse der Ist-Situation

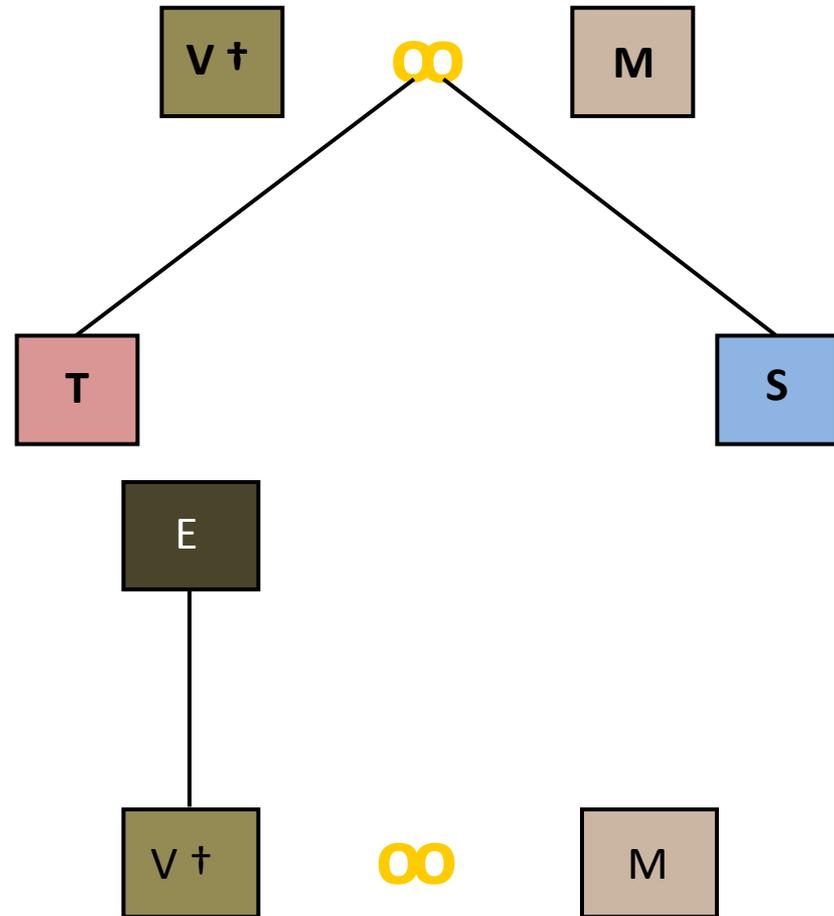


Jch vermache
all meinen Besitz
an meine liebe
Ehefrau Ulrike.

Dein Hasi Joachim

Wenn nichts geregelt ist...

- Klassischer Fall:
Zugewinn-
gemeinschaft



Die gesetzliche Erbfolge - Erbengemeinschaft

- mehrere Miterben
 - Bruchteil am gesamten Nachlass
- Gesamthandsgemeinschaft
 - Verfügung nur über Erbteil (d.h. nur gemeinschaftlich), nicht über einzelne Nachlassgegenstände
 - Verwaltung des Vermögens wird erschwert
 - jeder Erbe kann Auseinandersetzung und Liquidation der Erbengemeinschaft verlangen



Die gesetzliche Erbfolge - Verwandtenerbrecht

- Erben **erster Ordnung**:
 - Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel ...)
- Erben **zweiter Ordnung**:
 - Eltern und deren Abkömmlinge (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten ...)
- Erben **dritter Ordnung**:
 - Großeltern und deren Abkömmlinge (Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen ...)



Die gesetzliche Erbfolge - Verwandtenerbrecht

- Erben **vierter Ordnung**:
 - Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
- Erben **fernerer Ordnungen**:
 - entferntere Verwandte
- Erbrecht des Fiskus



Die gesetzliche Erbfolge - Kinder

- **Adoptivkinder**
 - Minderjährigenadoption
 - Erwachsenenadoption
- **nicht eheliche Kinder**
 - Erbfall ab 01.04.1998: Gleichstellung mit ehelichen Kindern des Vaters
 - vor dem 01.07.1949 geborene Kinder: Gleichstellung für Erbfälle nach dem 28.05.2009
- **Stiefkinder/Pflegekinder:**
 - kein gesetzliches Erbrecht (aber Gleichstellung der Stiefkinder im Erbschaftsteuerrecht)



Die gesetzliche Erbfolge - Kinder

- Erbfolge nach Ordnungen und nach Stämmen:
 - Vorrang der niedrigeren Ordnung
 - Repräsentations- und Eintrittsprinzip
 - gleichmäßige Aufteilung auf die Stämme
- Auswirkung auf das Erbrecht der Eltern und der Geschwister

Die gesetzliche Erbfolge – Ehegattenerbrecht I

- Bestehen der Ehe im Zeitpunkt des Erbfalls
 - Ausschluss des Ehegattenerbrechts:
 - Scheidungsantrag des Erblassers
 - Zustimmung zu einem Scheidungsantrag des Ehegatten
und
 - Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen
 - Empfehlung:
 - Scheidungsklausel in letztwilliger Verfügung
 - Fortbestehen der Unterhaltsberechtigung des geschiedenen Ehegatten beim Tod des Verpflichteten (Grenze: fiktiver Pflichtteil)



Die gesetzliche Erbfolge – Ehegattenerbrecht III

- Höhe des Erbteils von Ehegatten:

Güterstand	neben Erben 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	neben Erben 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erben 3. Ordnung (Großeltern)	neben Erben weiterer Ordnungen
Zugewinnngemeinschaft	$\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ (pauschale Erhöhung des Erbteils)	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}^*$	$\frac{1}{1}$
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ bei einem Kind $\frac{1}{3}$ bei zwei Kindern $\frac{1}{4}$ bei drei und mehr Kindern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}^*$	$\frac{1}{1}$
Gütergemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}^*$	$\frac{1}{1}$

*) Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte auch dessen Teil.



Die gesetzliche Erbfolge – Ehegattenerbrecht IV

- Gestaltungsfehler Gütertrennung
 - Erbschaftsteuerliche Nachteile
 - Stattdessen modifizierte Zugewinnngemeinschaft
- Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners:
Gleichstellung
- kein Erbrecht des nicht ehelichen
Lebensgefährten

Testamentarische Gestaltung

- Berliner Testament
 - Eheleute setzen sich für den ersten Erbfall wechselseitig zu Alleinerben ein und die Kinder als Schlusserben nach dem Tod des Längstlebenden
 - Motiv: Sicherung der Altersversorgung des längstlebenden Ehegatten
 - Nachteil: Pflichtteilsansprüche der Kinder beim ersten Erbfall
 - Achtung: Bindungswirkung beim Ehegattentestament

Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsberechtigten sind nur die nächsten Angehörigen des Erblassers:
 - seine Abkömmlinge
 - seine Eltern
 - sein Ehegatte
 - sein eingetragener Lebenspartner
- Achtung: Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtigten
- Höhe des Pflichtteilsanspruchs ist 50% des gesetzlichen Erbteils
- Anspruch auf Zahlung in Geld (Liquiditätsbelastung!)
- Berechnung: Reinnachlass (Aktiva ./ Passiva)

Erbschaftsteuer - Auswirkungen der Erbregelung

- Berliner Testament
 - Alleinerbe ist der Ehepartner
- Berechnung der potentiellen Erbschaftsteuer:

Erbe	Erb- quote %	Verkehrswert des Erbteils EUR	steuerl. Wert des Erbteils EUR	Persönlicher Freibetrag EUR	steuerfreier Zugewinnausgl. EUR	steuerpfl. Erwerb EUR	Erbschaft- steuer EUR
Ehepartner	100%	6.100.000	4.603.000	500.000	1.700.000	2.403.000	456.600
Tochter	0%	0	0	400.000	---	0	0
Sohn	0%	0	0	400.000	---	0	0
Gesamt	100%	6.100.000	4.603.000				456.600

- Versorgungsfreibeträge nicht berücksichtigt
- Versorgung der Familie gesichert?
- Ausreichend Liquidität zur Begleichung der potentiellen Erbschaftsteuer vorhanden?



Erbschaftsteuer

- Seit 2010 gelten folgende Erbschaftsteuersätze und Freibeträge:
- Freibetrag wird alle 10 Jahre neu gewährt

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in EUR
I	Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000
	Kinder und Stiefkinder	400.000
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000
	Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen	100.000
II	Eltern und Voreltern (soweit nicht Steuerklasse I)	20.000
	Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades	20.000
	Stiefeltern	20.000
	Schwiegerkinder und -eltern	20.000
	geschiedener Ehegatte	20.000
III	Sonstige Erwerber	20.000

	steuerpflichtiger Erwerb in EUR	Steuersatz nach Steuerklasse		
		I	II	III
bis	75.000	7%	15%	30%
	300.000	11%	20%	30%
	600.000	15%	25%	30%
	6.000.000	19%	30%	30%
	13.000.000	23%	35%	50%
	26.000.000	27%	40%	50%
über	26.000.000	30%	43%	50%



Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen
 - Neu: pro rata-temporis-Regelung innerhalb der 10-Jahres-Frist
 - Achtung bei Ehegattenschenkungen

Pflichtteilsrecht

- Beginn der 10-Jahres-Frist bei Vorbehaltsnießbrauch / Wohnrecht
 - parallele Problematik beim Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers, oft übergeleitet auf den Sozialhilfeträger: andere Lösung des BGH

Pflichtteilsrecht

- Gestaltungsempfehlungen zur Pflichtteilsreduzierung:
 - Anrechnung von lebzeitigen Zuwendungen bei Anrechnungsbestimmung
 - Pflichtteilsverzichtsverträge
 - Beschränkter Pflichtteilsverzicht auf den Tod des Erstversterbenden
 - Erwerb des Einfamilienhauses durch Ehegatten in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Abfindungsausschluss bei Ausscheiden durch Tod
 - Vor- und Nacherbschaft

Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsentziehung
 - nur bei schweren Verfehlungen
- Stundung des Pflichtteilsanspruchs bei unbilliger Härte
- Verjährung: jetzt drei Jahre zum Jahresende
 - früher drei Jahre Tag genau ab Kenntnis vom Erbfall und der beeinträchtigenden Verfügung

Berliner Testament und Erbschaftsteuer

- Erbschaftssteuerliche Nachteile des Berliner Testaments
 - Verlust von Freibeträgen
 - Doppelte Besteuerung des Vermögens des Erstversterbenden
 - Erhöhung des Steuersatzes
 - Lösungsansatz
 - Einbeziehung von Kindern und Enkelkinder durch Vermächtnisse
 - (Super-)Bestimmungsvermächtnis



Berliner Testament und Erbschaftsteuer

- Nutzen der Freibeträge durch Einbezug der Kinder im 1. Erbgang

Erbe	Erb- quote %	Verkehrswert des Erbteils EUR	steuerl. Wert des Erbteils EUR	Persönlicher Freibetrag EUR	steuerfreier Zugewinnausgl. EUR	steuerpfl. Erwerb EUR	Erbschaft- steuer EUR
Ehepartner	100%	5.300.000	3.803.000	500.000	1.700.000	1.603.000	304.600
Tochter	0%	400.000	400.000	400.000	---	0	0
Sohn	0%	400.000	400.000	400.000	---	0	0
Gesamt	100%	6.100.000	4.603.000				304.600

Versorgungsfreibeträge nicht berücksichtigt

- Weitere Gestaltung durch Einbezug der Enkelkinder

Erbe	Erb- quote %	Verkehrswert des Erbteils EUR	steuerl. Wert des Erbteils EUR	Persönlicher Freibetrag EUR	steuerfreier Zugewinnausgl. EUR	steuerpfl. Erwerb EUR	Erbschaft- steuer EUR
Ehepartner	100%	4.700.000	3.203.000	500.000	1.700.000	1.003.000	190.600
Tochter	0%	400.000	400.000	400.000	---	0	0
Sohn	0%	400.000	400.000	400.000	---	0	0
Enkel	0%	200.000	200.000	200.000	---	0	0
Enkel	0%	200.000	200.000	200.000	---	0	0
Enkel	0%	200.000	200.000	200.000	---	0	0
Gesamt	100%	6.100.000	4.603.000				190.600



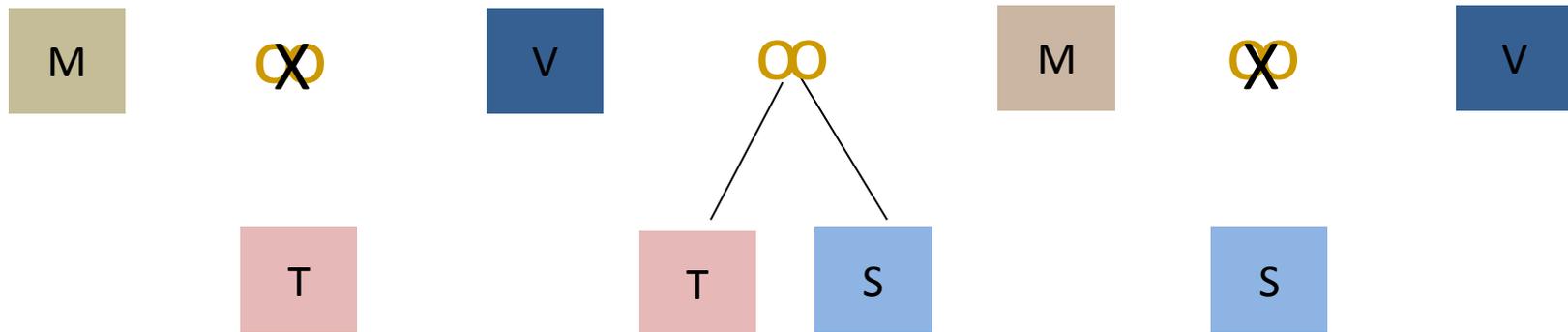
Gestaltungsmöglichkeiten und Problemfälle

- Vor- und Nacherbschaft
 - Warnung vor falschen Begrifflichkeiten: Anordnung der Vor- und Nacherbschaft statt der Voll- und Schlusserbschaft
 - Vor- und Nacherbschaft bei gewollter Pflichtteilsreduzierung
 - nicht befreite/befreite Vorerbschaft



Gestaltungsmöglichkeiten und Problemfälle

- Vorsicht bei „Patchwork-Familien“:



Gestaltungsmöglichkeiten und Problemfälle

- Behinderten- und Überschuldeten-Testament
 - besonderer Gestaltungsaufwand
- Bindungswirkung bei Ehegattentestament
 - wirklich gewollt?
 - Verhältnisse können sich ändern

Gestaltungsmöglichkeiten und Problemfälle

- Ausschlagung als Gestaltungsmittel
 - bei überschuldetem Nachlass
 - zur Vermeidung von Erbschaftsteuer
 - Vorsicht vor unbedachter Ausschlagung

Gestaltungsmöglichkeiten und Problemfälle

- Adoption
 - die „Flucht“ in die Adoption zur Vermeidung von Erbschaftsteuer
 - Vorsicht vor unbedachten Adoptionen

Aktuelle Fragen zur Erbschaftsteuer

- Das Familienheim im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- Bewertung von Grundvermögen
- Verfassungswidrigkeit des ErbStG?
 - Besteuerung naher Angehöriger (Freibeträge/ Steuersätze)
 - Besteuerung von Auslandsvermögen
 - Die „CASH-GmbH“



Aktuelle Fragen zur Erbschaftsteuer

- Geplante Verschärfungen des Erbschaftsteuerrechts (Jahressteuergesetz 2013)
 - Betriebliche Liquidität als Verwaltungsvermögen
 - 10 Prozent – Grenze vom Unternehmenswert
 - Geplanter Stichtag: 27.10.2012
- Wann, wenn nicht jetzt?
 - Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Erbschaftsteuerrechts jetzt (!) nutzen
 - Lebzeitige Vermögensübertragungen



Zum guten Schluss!

„All was Du hast, davon bist Du gehalten.
Und wo Du herrschest, bist Du auch der Knecht,
Es sieht Genuss sich vom Bedarf gespalten,
Und eine Pflicht knüpft sich an jedes Recht.

...

Und in dem Abschied, vom Besitz genommen,
Erhältst Du Dir das einzig Deine – Dich!“

(Grillparzer)
„Entsagung“

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Haben Sie noch Fragen an unsere
Experten?

Einfach 0571 / 82878-0 wählen!

Redaktion

- Rechtsanwalt und Notar
Klaus-Joachim Riechmann
- Rechtsanwalt
Jochen Zülka

